

Der Bundesminister der Justiz

53 Bonn-Bad Godesberg 1, den 20. Dezember 1976
Stresemannstraße 6, Postfach 650
Ruf: 58-1
bei Durchwahl 58 4711

- 5002 E (326) -

Herrn

Otto S c h i l y
Rechtsanwalt
Schaperstraße 15 I
1000 Berlin 15

8. Dez 1976

Betr.: Strafverfahren gegen Gudrun Ensslin u.a.;
hier: Erteilung einer Aussagegenehmigung für
Generalbundesanwalt Buback
Bezug: Ihr unter dem 12. November 1976 erhobener
Widerspruch gegen meinen Bescheid vom
11. Oktober 1976

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt !

Ihren unter dem 12. November 1976 eingelegten Widerspruch
gegen meinen Bescheid vom 11. Oktober 1976 weise ich kosten-
pflichtig zurück:

1. Soweit Sie beantragen, Generalbundesanwalt Buback
Aussagegenehmigung zu erteilen zu "Umfang und Inhalt
der gesamten Ermittlungsakten aus dem sogenannten
"Baader-Meinhof-Komplex"", insbesondere der Spuren-
akten, auch soweit sie sich nicht unmittelbar oder
ausschließlich auf Taten beziehen, die Gegenstand der
vom Generalbundesanwalt vor dem 2. Strafsenat des Ober-
landesgerichts Stuttgart erhobenen Anklage sind", ist darauf
hinzuweisen, daß die mit meinem Bescheid erteilte Aussage-
genehmigung nach ihrem Wortlaut nicht dahin beschränkt war,
daß nur über den Inhalt der sich unmittelbar oder aus-
schließlich auf die angeklagten Taten beziehenden Akten

ausgesagt werden durfte. Die Aussagegenehmigung ist durch den 2. Strafsenat des OLG Stuttgart auch nicht in diesem Sinne ausgelegt worden; so hat der Senat u.a. die Beantwortung der Frage, ob der Zeuge Hoff "mit dem Verdacht der Beteiligung an einem Mord konfrontiert worden ist" zugelassen und sinngemäß ausgeführt, die erteilte Aussagegenehmigung erstreckte sich auf den gesamten Dachkomplex des Stuttgarter Verfahrens. Diese Auslegung der erteilten Aussagegenehmigung entspricht im übrigen auch meinem Ihnen erteilten Bescheid vom 11. Oktober 1976, in dem klargestellt ist, daß die Aussagegenehmigung auf "alle Fragenkomplexe bezogen [ist] , die in Zusammenhang mit dem in Stuttgart gegen die Klägerin anhängigen Strafverfahren stehen".

Die Aussagegenehmigung konnte andererseits nicht unbeschränkt in dem gesamten Umfang Ihres Antrages vom 1. Juli 1976 erteilt werden. Das Verwaltungsgericht Köln hat in seinem Urteil vom 15. September 1976 - 3 K 2289/76 - zu Recht hinsichtlich der Ermittlungsakten einen "engen Zusammenhang zu dem in Stuttgart gegen die Klägerin durchgeführten Strafverfahren" verlangt. Soweit Ermittlungsakten aus dem sogenannten Baader-Meinhof-Komplex einen Bezug zu Straftaten enthalten, die Gegenstand der vom Generalbundesanwalt vor dem 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart erhobenen Anklage sind, sind sie - wie eingangs dargelegt - von der mit Bescheid vom 11. Oktober 1976 erteilten Aussagegenehmigung erfaßt.

Soweit Ihr Antrag zu 1) des Widerspruchs vom 12. November 1976 dahin verstanden werden soll, daß Sie die Erteilung einer Aussagegenehmigung zu sämtlichen Ermittlungsvorgängen aus dem sogenannten Baader-Meinhof-Komplex - auch soweit sie sich nicht auf das anhängige Strafverfahren beziehen - beantragen, ist der Antrag mangels des erforderlichen Sachzusammenhangs mit dem Strafverfahren zurückzuweisen. Ein so weitgehender Antrag ist im übrigen nicht bestimmt genug, um die nach § 62 Abs. 1 BBG gebotene Prüfung zu ermöglichen.

2. Soweit Sie Ihren Antrag, eine Aussagegenehmigung für Generalbundesanwalt Buback zu dem Thema "Inhalt der zwischen der Bundesregierung und dem Zeugen geführten Gespräche oder eines entsprechenden Schriftwechsels" zu erteilen, mit dem Widerspruch weiter verfolgen, bleibt es bei der bisherigen Entscheidung, daß dieser Genehmigung grundsätzliche rechtliche Bedenken entgegenstehen. Ich beziehe mich insoweit auf die Ausführungen in meinem Schriftsatz vom 9. September 1976, in der bei dem Verwaltungsgericht Köln anhängig gewesenen Verwaltungsstreitsache 3 K 2289/76 - 3 L 1069/76.

3. Soweit Sie eine Aussagegenehmigung für Generalbundesanwalt Buback zu dem Thema "Inhalt der Verhandlungen und Gespräche, die von Ermittlungsbeamten oder Angehörigen anderer Behörden mit den Zeugen Karl Heinz Ruhland, Dierk Hoff und Gerhard Müller geführt worden sind, insbesondere zu Form und Inhalt von Versprechen, Zusagen und andere Einflußnahmen auf die genannten Zeugen, auch soweit sich diese Aussagen nicht darauf beziehen, ob die mit den Ermittlungen befaßten Beamten den genannten Zeugen Vorteile versprochen, Nachteile angedroht oder auf andere Weise auf den Inhalt der Aussage Einfluß genommen haben" beantragen, ist darauf hinzuweisen, daß die erteilte Aussagegenehmigung durch die Präzisierung auf "Vorteile versprochen, Nachteile oder auf andere Weise auf den Inhalt der Aussage Einfluß genommen" jede solche Einflußnahme auf die Aussage dieser Zeugen einschließt. In seiner Vernehmung hat auch der Zeuge Buback entsprechend ausgesagt.

Eine weitergehende Aussagegenehmigung konnte nicht erteilt werden, da eine entsprechende Aussage schutzwürdige Belange der Allgemeinheit im Sinne des § 62, Abs. 1 BBG so erheblich berührt hätte, daß demgegenüber mögliche Interessen der Antragstellerin zurücktreten mußten. Dabei wurde insbesondere beachtet, daß nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 15. Dezember 1976 eine Aussagegenehmigung insbesondere dann nicht zu erteilen ist, wenn die betreffende Aussage laufende Ermittlungsverfahren beeinträchtigt oder die Aufgaben

der polizeilichen Gefahrenabwehr erschweren würde. Ich bedauere, von einer näheren Substantiierung absehen zu müssen, weil hierdurch der Zweck der gebotenen Geheimhaltung bereits gefährdet würde.

4. Die Generalbundesanwalt Buback unter dem 11. Oktober 1976 erteilte Aussagegenehmigung zu der Frage der Ermordung von Ingeborg Barz war sowohl in Bezug auf den Inhalt der einschlägigen Angaben des Zeugen Müller wie auch in Bezug auf die zur Aufklärung dieses Verdachts angestellten polizeilichen Ermittlungen unbeschränkt erteilt worden. Mein Bescheid beschwerte mithin Ihre Mandantin nicht.

Ich habe davon abgesehen, Ihren Widerspruch insoweit als neuen Antrag zu behandeln, weil nicht ersichtlich ist, daß sich die Sachlage seit Vernehmung des Zeugen Buback geändert hätte.

Rechtsmittelbelehrung anbei.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag



(Dr. Rolland)